

Anhang 3

Handlungsfelder und Massnahmen

Ersteller	Polizei Kanton Solothurn unter Mitwirkung der Arbeitsgruppe Strukturkriminalität
Version vom	1. Mai 2025
Dokumentstatus	Endversion
Verteiler	Gemäss RRB

Inhaltsverzeichnis

1. Handlungsfeld: Klares Commitment von Regierung, Parlament, Verwaltung und Gemeinden	1
Massnahme.....	1
2. Handlungsfeld: Know-how Aufbau und Sensibilisierung	1
Massnahme.....	1
3. Handlungsfeld: Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches	2
Massnahme.....	2
4. Handlungsfeld: Kantonaler Lagebericht	2
Massnahme.....	2
5. Handlungsfeld: Anpassung der Verwaltungs- und Rechtspraxis	3
Massnahme.....	3
6. Handlungsfeld: Revision eidg., kantonaler und kommunaler Rechtsgrundlagen	4
Massnahme.....	4

Legende

Grün: Sofort und ohne grösseren Aufwand/grössere Kosten umsetzbar.

Orange: Erforderlich ist ein RRB bzw. Beschluss des zuständigen kommunalen Organs; kostenrelevant.

Rot: Erforderlich ein eine entsprechende Rechtsgrundlage; kostenrelevant.

Die sechs Handlungsfelder und die einzelnen Massnahmen

1. Handlungsfeld: Klares Commitment von Regierung, Parlament, Verwaltung und Gemeinden

Massnahme 1: Aufnahme in Legislaturplan	Die Bekämpfung der Strukturkriminalität ist ein departementsübergreifendes Schwerpunktthema der neuen Legislatur. Im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen ist eine ineinandergreifende Prozessführung (von der Bewilligungserteilung über Kontrollen bis zur allfälligen Anordnung verwaltungs- und strafrechtlicher Massnahmen) ohne Unterbrüche und Informationsverlust anzustreben. Der Einbezug des VSEG und VGSo ist gewährleistet.
Massnahme 2: Selbstverständnis der rechtsanwendenden Behörden	Die Verwaltung ist zur konsequenten Ausschöpfung der bestehenden verwaltungs- und strafrechtlichen Möglichkeiten verpflichtet und zu einem entschlossenen Vorgehen angehalten. Stichwort: Gleich lange Spiesse für alle Wirtschaftsakteure.
Massnahme 3: Schaffung Fachstelle	Eine Fachstelle ist in Betrieb, deren Kompetenzen sind definiert. Aufgaben: Triage-, Vernetzungs- und Koordinationsfunktion, Meldungsbe- wirtschaftung und Anordnung der ersten Massnahmen, Leadfunktion in den Verbundkontrollen, institutionalisierter Dialog mit Fokusbranchen und rele- vanten Verbänden. Öffentlichkeitsarbeit.
Massnahme 4: Ressourcenüberprüfung und -anpassung	Die vorhandenen Ressourcen der primären Vollzugsbehörden sind überprüft und zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben entsprechend alimentiert.
Massnahme 5: ISAB-Bestimmungen	Die Einhaltung der ISAB-Bestimmungen (insb. bezüglich Akkordanz und Un- terakkordanz) bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand wird konsequent über- prüft und gilt als ein essentielles Zuschlagskriterium.

2. Handlungsfeld: Know-how Aufbau und Sensibilisierung

Massnahme 1: Aufbau von Know-how und Sensibilisierung	Die Mitarbeitenden von Kanton und Gemeinden ziehen die Bekämpfung der Strukturkriminalität in ihr Aufgabengebiet mit ein. Sie sind angemessen geschult und sensibilisiert. Sie erkennen die wichtigsten Red Flags (bspw. offensichtliche branchen- und ortsunübliche Preisangebote). Sie kennen und nutzen die bestehenden Mög- lichkeiten zur Meldung.
Massnahme 2: SPOC	Jedes Amt verfügt über eine/einen spezifisch geschulte/n Mitarbeiten-de(n) i.S. eines Single Point of Contact (SPOC). Die Einwohnergemeinden prüfen die Ausbildung eines SPOC. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der SPOC sind definiert. Die/der jeweilige SPOC ist den Partnerbehörden und -organisationen bekannt.
Massnahme 3: Schulungen in den EWG	Die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen sind durch die Polizei Kanton Solothurn betreffend Dokumentenprüfung geschult. Jede Einwohnerkontrolle prüft die Beschaffung eines Dokumentenprüfgeräts.
Massnahme 4: Informationen	Auf einer Landingpage sind die nötigen Informationen für Ämter, Gemein- den, Arbeitgebende und die Bevölkerung abrufbar. Für besondere Risikogruppen (insb. Arbeitnehmende aus Fokusbranchen) sind Informationen über die geltenden Bestimmungen im Allgemeinen und ihre Rechte im Besonderen abrufbar. Die direkte Kontaktaufnahme mit den ver- schiedenen Melde- und Unterstützungsstellen ist möglich.
Massnahme 5: Dialog und Austausch	Der Dialog mit den Fokusbranchen, den Sozialpartnern, relevanten Verbän- den (insb. Gewerbeverband, Hauseigentümer- und Ingenieurverband) sowie mit Privaten (insb. Bauherrschaft, Konsument/innen) ist institutionalisiert und wird gepflegt. Gezielte Projekte (bspw. Zertifizierung, Award, alimentiert vom Lotto-Fonds und dgl.) sind geprüft und allenfalls lanciert.
Massnahme 6: Öffentlichkeitsarbeit	Adressatengerechte Öffentlichkeitsarbeit wird geleistet (bspw. medizinisches Fachpersonal, Lehrerschaft). Die Möglichkeit gemeinsam erarbeiteter und durchgeführter Informations- und Sensibilisierungskampagnen (insb. mit Bund, anderen Kantonen und VSEG/VGSo) ist geklärt und mind. eine Kampagne lanciert.

3. Handlungsfeld: Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches

Massnahme 1: Überprüfung bestehender Gremien	Die bestehenden Gremien sind auf ihre Effektivität und Effizienz überprüft. Die strategisch und operativ nötigen Gremien sind institutionalisiert und arbeiten gemäss dem jeweiligen Aufgaben- und Pflichtenheft.
Massnahme 2: Zusammenarbeit	Die Ämter arbeiten nach definierten Abläufen zusammen, sowohl in Routine- als auch in Ausnahmefällen.
Massnahme 3: Informationsaustausch	Die Melderechte und -pflichten aller Partnerbehörden und -organisationen sind geklärt und bekannt. Die Zustellung des aktuellen Lageberichts an die Partnerbehörden und -organisationen ist gewährleistet. Die Mitarbeitenden der Partnerbehörden und -organisationen verfügen über die nötige Handlungssicherheit und werden im Einzelfall unterstützt. Das KSTA und Polizei/Staatsanwaltschaft arbeiten nach definierten Abläufen enger miteinander zusammen. Die Informationsweitergabe ist in beiden Richtungen gewährleistet. Das KSTA und das Handelsregisteramt arbeiten nach definierten Abläufen enger miteinander zusammen. Die Informationsweitergabe ist in beiden Richtungen gewährleistet. Sollte sich gesetzlicher Anpassungsbedarf zeigen (bspw. betreffend Melde-rechte u./o. -pflichten), sind die Gesetzgebungsarbeiten rasch aufzunehmen.
Massnahme 4: Klärung spezifischer Fragen	Die offenen Fragen der in einem Schnittstellenbereich tätigen Behörden (insb. AWA, MISA und Einwohnerkontrollen) sind geklärt.
Massnahme 5: Meldeverfahren	Ein niederschwelliges Meldeverfahren ist in Betrieb und bekannt.
Massnahme 6: Umgang mit Meldungen	Die permanente Bewirtschaftung der Meldungen und die zeitgerechte, gegebenenfalls unverzügliche Reaktion (insb. Kontrolle) sind sichergestellt. Die Rückmeldepflicht gegenüber dem Melder/der Melderin ist in angemessenem Umfang gewährleistet.
Massnahme 7: Risikobasierte Schwerpunkte	Die Schwerpunktsetzung (insb. branchen- und länderspezifisch, etc.) und der Kontrollrhythmus entsprechen den Erkenntnissen des regelmässig aktualisierten Lageberichtes. Die Durchführung risikobasierter Verbundkontrollen ist institutionalisiert.
Massnahme 8: Datenzugriff	Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sowie die Einwohnergemeinden haben Zugriff auf GERES und auf ZEMIS.
Massnahme 9: Hotelmeldescheine	Die automatisierte Zustellung der Hotelmeldescheine an die Polizei Kanton Solothurn ist in Kraft gesetzt.
Massnahme 10: Drittmeldepflicht	Die Drittmeldepflicht von Vermietern/Logisgebern gegenüber den Einwohnergemeinden ist in Kraft gesetzt.

4. Handlungsfeld: Kantonaler Lagebericht

Massnahme 1: Datenerhebung	Die Verantwortlichkeit ist einem Amt zugewiesen. Die Periodizität der Aktualisierung ist definiert. Dateninhalt und -dichte sind unter Berücksichtigung der Messgrössen definiert. Die Ämter erheben die erforderlichen Daten.
Massnahme 2: Valider Lagebericht	Der nächste Lagebericht mit einer entsprechenden Datenlage über das Jahr 2026 wird der Regierung im Q2 2027 unterbreitet.

5. Handlungsfeld: Anpassung der Verwaltungs- und Rechtspraxis

<p>Massnahme 1: Konsequente Rechtsanwendung und Durchsetzung der Rechtsordnung</p>	<p>Gilt für alle Behörden: Gegen Verhaltensweisen und Zustände, welche die staatliche Aufgabenerfüllung erschweren oder verunmöglichen, wird konsequent mit den bestehenden verwaltungs- und strafrechtlichen Massnahmen vorgegangen. Ämter, Einwohnergemeinden und Private kennen und nutzen das niederschwellige Meldeverfahren. Die Partnerbehörden und -organisationen wissen, welche Informationen für die Fachstelle nötig sind und sie kennen ihr Recht auf Erhalt einer angemessenen Rückmeldung. Die Ämter kennen den Umgang mit anonymen Hinweisen und handeln entsprechend. Die Ämter kennen die besonderen Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie gewährleisten den Einbezug der KESB. Die Einhaltung der ISAB-Bestimmungen wird konsequent überprüft und ist für die öffentliche Hand ein essentielles Zuschlagskriterium.</p>
<p>Massnahme 2: Verzeigungspraxis, Neuausrichtung und valider Lagebericht</p>	<p>Gilt für Polizei: Die Verzeigungspraxis ist entsprechend den Vorgaben der Staatsanwaltschaft umgesetzt und etabliert. Die Neuausrichtung eines bestehenden Gremiums ist erfolgt. Die zeitlich angemessene Reaktion auf Meldungen ist – abhängig vom Meldungsinhalt – gewährleistet und eine angemessene Rückmeldung an den Melder/die Melderin garantiert. Im Zusammenhang mit illegalen Geldspielen ist ein SPOC bestimmt. Zur Erstellung des validen Lageberichts ist der Austausch mit den Partnerbehörden etabliert.</p>
<p>Massnahme 3: WAG und Bewilligungsverfahren</p>	<p>Gilt für AWA: Klärt den Geltungsbereich von § 35 Abs. 2 WAG und informiert die Partnerbehörden. Ein vereinfachtes Meldeverfahren für Gewerbebetriebe für Schnuppertage ist geprüft. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffend Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und der Kundschaft werden konsequent nach den vom SECO ausgearbeiteten Kriterien kontrolliert. Die Koordination (Ausrichten von Insolvenzenschädigungen) mit dem Konkursamt ist sichergestellt, insb. bei Einreichung von Lohnforderungen. Die Bewilligungs- und Entzugspraxis ist überprüft und allenfalls angepasst. Dabei ist der Schutz des Grundrechts der gesuchstellenden Person mit den gleichwertigen Interessen der öffentlichen Sicherheit und dem Schutz der Grundrechte Dritter abzuwägen. Der grundsätzliche Ausschluss dieser Interessenabwägung ist unstatthaft. Das revidierte WAG ist in Kraft. Es gilt die Doktrin, die verwaltungs- und strafrechtlichen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen. Es ist geklärt, inwiefern die Einhaltung der ISAB-Bestimmungen in die Kontrolltätigkeit des AWA integriert werden kann. Es ist geklärt, ob die betrieblichen Abläufe angepasst werden können, damit dem Bedürfnis der Einwohnerkontrollen (Adressangaben ausländischer Arbeitnehmender von Amtes wegen) entsprochen wird. Die Möglichkeit, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens risikobasiert den Leumund der gesuchstellenden Person abzuklären (insb. anhand eines polizeilichen Leumundsberichts), ist zwischen den beiden Departementen geklärt. Die Datenerhebung entspricht den Vorgaben des kantonalen Lageberichts.</p>
<p>Massnahme 4: Risikobasierte Überprüfungen und Vorgehen bei Hinweisen</p>	<p>Gilt für MISA: Die Überprüfung von Arbeitsverträgen und -bestätigungen erfolgt vor Bewilligungserteilung, risikobasiert und unter Berücksichtigung des kantonalen Lageberichts sowie der strafprozessualen Konsequenzen. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die unter das FZA¹ fallen. Gehen nach erteilter Bewilligung Hinweise auf Auffälligkeiten oder Unstimmigkeiten ein, ist die genaue Sachverhaltsabklärung inkl. allf. Kontrollen vor Ort sichergestellt. Die Aufgabenteilung mit den Einwohnergemeinden ist überarbeitet. Die Einwohnergemeinden melden Auffälligkeiten mit der Anmeldung oder auch</p>

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681).

	danach an eine bewirtschaftete Mailadresse. Die angemessene Rückmeldung ist gewährleistet. Die Datenerhebung entspricht den Vorgaben des kantonalen Lageberichtes.
Massnahme 5: Handlungssicherheit	Gilt für die Lebensmittelkontrolle: Die Mitarbeitenden verfügen über die nötige Handlungssicherheit und werden im Einzelfall unterstützt. Die Rechtsordnung wird konsequent durchgesetzt.
Massnahme 6: Commitment und Handlungssicherheit	Gilt für die Solothurnische Gebäudeversicherung: Das gerechtfertigte Interesse der Strafverfolgungsbehörden an sachdienlichen Informationen ist bekannt. Die Mitarbeitenden kennen ihre Melderechte und -pflichten sowie die Möglichkeit der Datensperre. Die Mitarbeitenden verfügen über die nötige Handlungssicherheit und werden im Einzelfall unterstützt.
Massnahme 7: Ausschöpfen des Strafrahmens	Gilt für die Staatsanwaltschaft: Der vorgesehene Strafrahmen wird auch im Nebenstrafgesetz konsequent ausgeschöpft.

6. Handlungsfeld: Revision eidg., kantonaler und kommunaler Rechtsgrundlagen

Massnahme 1: Anpassungen von Rechtsgrundlagen	Handlungsfeld 3, Massnahmen 8-10: GERES- und ZEMIS-Zugriff für Einwohnergemeinden, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft. Automatisierte Zustellung der Hotelmeldescheine an die Polizei. Drittmeldepflicht von Vermietern und Logisgebern gegenüber der Einwohnergemeinde.
Massnahmen 2: WAG	Das revidierte WAG ist in Kraft gesetzt und dessen Wirkung evaluiert. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Verbots für die Vermittlung sexueller Dienstleistungen i.S.v. § 28 Abs. 2 WAG ist geprüft.
Massnahme 3: Melderechte und -pflichten	Allenfalls nötige Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung des erforderlichen Informationsaustausches sind erarbeitet, vgl. 3. Handlungsfeld, Massnahme 3.
Massnahme 4: Nationaler Adressdienst	Der Kanton setzt sich für eine rasche Schaffung und Inbetriebnahme des schweizweiten Zentralen Adress-Registers ein (Nationaler Adressdienst).
Massnahme 5: Steuergesetzgebung betr. juristische Personen	Die geltende, voraussetzungslose Möglichkeit juristischer Personen, gegenüber den Steuerbehörden ein überlanges Geschäftsjahr geltend zu machen, ist überprüft.
Massnahme 6: Mehrwertsteuerpflicht	Überprüfung der Mehrwertsteuerpflicht (bspw. gänzliche Abschaffung des Freibetrags, Beginn der Pflicht erst 2 Jahre nach Betriebsaufnahme).
Massnahme 7: Obligationenrecht im Bereich GmbH	Überprüfung der Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH (bspw. Erhöhung des Mindestbetrags, Bareinlagen zwingend auf Sperrkonto, Abschaffung von Sacheinlagen).
Massnahme 8: GAV für die Friseurbranche	Revision des GAV für die Friseurbranche, insb. Bestimmungen für Praktikant/innen.
Massnahme 9: NAV für die Naildesignbranche	Über den NAV hinausgehende Regulierung der Naildesign-Branche zum Schutz der Arbeitnehmenden sowie der Konsument/innen.